

«Anrede»

«Vornahme Name»

Bern, 15. März 2021

Beratung Motion Dobler [19.3448] am 17. März 2021: Provisorische Rechtsöffnung, Anpassung an die gewandelte Geschäftspraxis (Digitalisierung)

Digitale Prozesse konsequent weiterdenken

«Anrede»

Am 17. März 2021 werden Sie im Ständerat die Motion Dobler (19.3448) Provisorische Rechtsöffnung, Anpassung an die gewandelte Geschäftspraxis (Digitalisierung) beraten. Im Rahmen der Vorberatung in der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats ist die Motion entgegen dem Antrag des Bundesrats und des Nationalrats abgelehnt worden. Die heutzutage immer öfters gängige Geschäftspraxis von Vertragsschliessungen über das Internet hat grosse Auswirkungen auf die Rechtsdurchsetzung. Das geltende Gesetz stellt eine administrative Hürde dar, die die Motion Dobler angehen möchte. Die im Internet erfolgten Vertragsabschlüsse sollen der provisorischen Rechtsöffnung zugänglich gemacht werden. **digitalswitzerland, economiesuisse und SFTI bittet Sie, die Motion Dobler (19.3448) anzunehmen und das geltende Recht der provisorischen Rechtsöffnung an die gelebte Realität anzupassen.**

Das Schuldbetreibungsrecht (Art. 82 SchKG) verlangt für eine provisorische Rechtsöffnung eine «durch Unterschrift bekräftigte Schuldanerkennung». Verlangt wird damit eine eigenhändige Unterschrift des verpflichteten Schuldners oder dessen qualifizierte elektronische Signatur (Art. 13 und 14 OR). Während früher häufig entsprechende Urkunden (insb. Kaufverträge) vorlagen, weil die Bestellung von Waren oder Dienstleistungen schriftlich erfolgte, ist dies zunehmend nicht mehr der Fall, da heute bekanntlich eine grosse Zahl von Bestellungen über das Internet (Plattformen, Online Shops usw.) abgewickelt wird.

Elektronische Nachweise einer Forderung zulassen

Diese Änderung der Geschäftspraxis hat grosse Auswirkungen auf die Rechtsdurchsetzung; das geltende Recht stellt eine administrative Hürde dar, welche die Durchsetzung eindeutig bestehender, und elektronisch sehr wohl anerkannter Forderungen erheblich erschwert. Die Motion beauftragt deshalb den Bundesrat, solche zwar nicht unterschriftlich, aber dennoch rechtsgenügend anerkannte Forderungen der provisorischen Rechtsöffnung zugänglich zu machen. Dies geschieht, indem für eine

provisorische Rechtsöffnung neben der Schuldanererkennung mit eigenhändiger oder qualifizierter elektronischer Signatur andere zu digitalen Vertragsabschlüssen passende Nachweise der bestehenden Schuld zugelassen werden sollen.

Gleich lange Spiesse

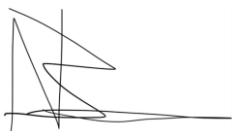
Der Bundesrat und der Nationalrat befürworten die Motion und beurteilen sie als angemessen und sachgerecht. Überraschend sieht dies die RK S nicht so und verweist auf unterschiedliche Rechtsöffnungspraktiken der Gerichte, die sich mit der Motion nicht verhindern liessen. Sie verkennt, dass die Beseitigung unterschiedlicher Praktiken nicht das Ziel der Motion ist. Vielmehr geht es darum, die heutige Digitalisierung der Vertragsabschlüsse konsequent weiter zu denken und allen Gläubigern gleich lange Spiesse zu gewähren.

Folgen einer Ablehnung

Eine Verweigerung des Nachvollzugs des Gesetzes an die gelebte Realität hätte zur Folge, dass Geschäfte zwar online bzw. in digitaler Form abgeschlossen werden können, die daraus entstehenden Forderungen dann aber nicht im Rahmen einer provisorischen Rechtsöffnung durchgesetzt werden können, sondern für jeden solchen Fall der weitaus aufwändigere ordentliche Gerichtsweg eingeschlagen werden müsste. Bei einem digital abgeschlossenen Geschäft sollten dieselben Prozesse zur Durchsetzung der entsprechenden Forderungen zulässig sein wie bei einem analog abgeschlossenen Geschäft. Betroffen wären viele KMU, die den Online-Handel als neuen Vertriebsweg beschreiten.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie unser Anliegen in Ihrer Entscheidungsfindung würdigen und stehen Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



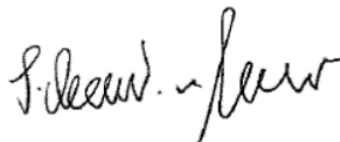
Nicolas Bürer
Managing Director digitalswitzerland




Andreas Kälin
Deputy Managing Director digitalswitzerland



Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung, economiesuisse



Sandrine Rudolf von Rohr
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches, economiesuisse



Prof. Dr. Cornelia Stengel
Co-Director, Mitglied der Geschäftsleitung, Swiss Fin-Tech Innovations (SFTI)